Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Küstenlandschaft Dänischer Wohld"

vom 22.11.1999

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und aufgrund von § 55 Abs. 1 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet der Landrat als untere Naturschutzbehörde:

81

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 n\u00e4her bezeichnete Gebiet der Stadt Eckernf\u00f6rde sowie der Gemeinden Altenhof, Goosefeld, Holtsee, Neudorf-Bornstein, Osdorf, Noer, Schwedeneck, Strande und D\u00e4nischenhagen im Kreis Rendsburg-Eckernf\u00f6rde wird zum Landschaftsschutzgebiet erkl\u00e4rt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung "Küstenlandschaft Dänischer Wohld" wird nach § 16 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde oder beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 3.720 ha groß.
- (2) Das Gebiet erfaßt den Norden des D\u00e4nischen Wohlds mit der Ostseek\u00fcste zwischen der Stadt Eckernf\u00f\u00fcrde im Westen und der Kreisgrenze zur Stadt Kiel im Osten. Es wird r\u00e4umlich im wesentlichen wie folgt begrenzt:
 - 1. im Norden durch die Eckernförder Bucht und die Ostsee;
 - 2. im Osten durch die Kieler Förde;
 - im Bereich des Fuhlensees und des Heischer Tals durch die Kreisgrenze zur Stadt Kiel, die Gemeindegrenze D\u00e4nischenhagen/Altenholz, die Trasse der Abwasserleitung des Kl\u00e4rwerkes B\u00fclk, durch Nutzungsgrenzen und den Waldrand s\u00fcdwestlich des Fuhlensees, durch Knicks und die Hangkante oberhalb der M\u00fchlenau sowie die Kreisstra\u00dfe 18;
 - 4. im Süden durch die Kreisstraße 16 bis zur Zufahrt der Kläranlage Bülk, durch diese und Knicks nach Alt Bülk, durch Knicks, Verbindungslinien und die Kreisstraße 16 bis Stohl; ab Stohl durch die Kreisstraße 48, den Rand der Bebauung Dänisch Nienhofs, durch den Rand des Waldgebietes Hohenhain und die Kreisstraße 22 nach Surendorf, durch die Verbindungsstraße von Surendorf nach Krusendorf, durch die Landesstraße 285 (Bäderstraße) bis zum Wald Krummland, durch den Waldrand und die Abgrenzung der Grünlandflächen bis zur Aschau-Kronsbek, durch den Waldrand, die Böschungskante und die Verbindungslinie vom südlichsten Punkt zum Borghorster Weg, durch diesen und die Verbindungslinie zur Gemeindegrenze Osdorf/Neudorf-Bornstein, durch den Knick auf der Gemeindegrenze und die Verbindungslinie zum östlich von Behrensbrook gelegenen Wald, durch die Waldränder bis zur Wolfsschlucht (Waldrand) und zu ihrem südlichsten Punkt, durch Waldränder, Feldwege, Straßen und Verbindungslinien nach Schnellmark und Grüner Jäger, durch die Bundesstraße 76, durch die Abgrenzung von Grünlandflächen zum Rand des Waldgebietes Mischholm, durch den Grenzverlauf zwischen den Gemeinden Neudorf-Bornstein und Altenhof bis zur Siedlung Hofholz, durch die Kreisstraße 14 in südliche Richtung, durch den Rand des Waldgebietes Hofholz und Verbindungslinien bis zum Rand des Clausholzes östlich der Kreisstraße 14, durch die Kreisstraße in nördliche Richtung und den südöstlichen Waldrand des Clausholzes, durch einen Feldweg zur Gemeindegrenze Altenhof/Holtsee, durch die Gemeindegrenze Goosefeld/Holtsee und die Verbindungslinie zum Gut Hoffnungsthal und durch die Landesstraße 42;
 - im Westen durch die Landesstraße 42 vom Gut Hoffnungsthal bis zum Stadtgebiet Eckernförde und dem Rand der Bebauung folgend bis zum Strand Sandkrug.

Vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen sind die Ortslagen Lindhöft und Strande sowie die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Altenhof-Kiekut und Altenhof Bahnhof, Aschauhof, Siedlung Int Holt, Lindhöftermühle sowie Krusendorf-Jellenbek. Gleiches gilt für die Campingplätze mit Bestandsschutz, das Klärwerk und Leuchtfeuergehöft Bülk sowie die Funkstelle Stohl. Ebenfalls vom Schutz ausgenommen sind das durch die Landesverordnung vom 17.07.1981 ausgewiesene Naturschutzgebiet "Bewaldete Düne Noer" (GVOBI. Schl.-H. S. 136) und das mit Landesverordnung vom 07.07.1980 ausgewiesene Gebiet zum Schutze seltener, im Bestand bedrohter Tierarten in der Gemeinde Altenhof (Artenschutzgebiet Aschau; GVOBI. Schl.-H. S. 244).

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 75 000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten Blatt A und B im Maßstab 1: 25.000 sowie in den Abgrenzungskarten Blatt 1 - 17 im Maßstab 1: 5.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Soweit Knicks, Sandwege oder Fließgewässer die Grenze bilden, liegen diese innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die vom Schutz ausgenommenen Flächen sind durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Ausfertigungen der Karten können bei dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Naturschutzbehörde, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg; der Bürgermeisterin der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 8, 24340 Eckernförde, dem Amtsvorsteher des Amtes Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen, dem Amtsvorsteher des Amtes Windeby, Wulfsteert 45, 24340 Eckernförde, dem Amtsvorsteher des Amtes Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz, 24214 Gettorf und dem Amtsvorsteher des Amtes Wittensee, Mühlenstr. 8, 24361 Groß Wittensee während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet erfaßt einen charakteristischen Teil der Förden- und Ostseeküste Schleswig-Holsteins in Verbindung mit der Jungmoränenlandschaft der Halbinsel Dänischer Wohld.

Es handelt sich um einen geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Bereich, der an der Küste durch aktive und fossile Kliffs, durch Steilufer und Strandwälle geprägt ist. Das Becken des Goossees, das Tal der Kronsbek, die Fuhlenseeniederung und das Heischer Tal sowie das markante Geländerelief des Dänischen Wohlds mit dem Wechsel von Moränenkuppen zu Senken, Tälern und Bachschluchten kennzeichnen die besonderen geologischen Verhältnisse.

Die Steilküste mit ihren Abbruchkanten sowie die vielfältigen Strandwall- und Dünenlandschaften weisen einen Naturhaushalt mit einem kleinräumigen Mosaik an Lebensbedingungen u. a. für salzwasser- und trockenheitsverträgliche Pflanzenarten in der Erstbesiedlung und als Sukzession von der Grasflur bis zum Eichenwald auf. Landseitig schließen stellenweise salz- und brackwasserbeeinflußte Niederungen, feuchte Täler und Senken an, die insbesondere im Bereich des Goossees, der Kronsbek und des Fuhlensees mit Röhrichten, Quellbereichen, Feuchtgrünland, Weidengebüschen, Erlenbrüchen und Eschen-Staudenwäldern vorhanden sind. Weiterhin prägen die küstennahen Wälder des Dänischen Wohlds mit ökologisch hochwertigen Altbuchenbeständen sowie die Landschaftselemente der Bäche, Kleingewässer, Feldgehölze, Hügelgräber, Knicks, Redder, Einzelbäume, Alleen und Baumreihen, teilweise auch als kulturhistorische Zeugnisse, den Biotopbestand und das abwechslungsreiche Landschaftsbild.

Die vielfältige Struktur der Küste und der küstennahen Gebiete bietet Lebensraum für eine artenreiche Tierwelt, insbesondere als Nahrungs-, Brut- und Rastgebiet für die Wasservogelwelt sowie als Verbreitungsgebiet von Amphibienbeständen, jeweils auch im Bestand gefährdeter Arten. Neben der besonderen ökologischen Bedeutung ist die Kulturlandschaft zugleich durch eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung, teilweise in Verbindung mit größeren Gutsanlagen geprägt.

- (2) Schutzzweck ist es, in diesem Natur- und Kulturraum
 - die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder die besondere kulturhistorischen Bedeutung,
 - 3. die besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung,
 - 4. den Umgebungsschutz für vorhandene Natur- und Artenschutzgebiete oder
 - 5. den durch geologische und geomorphologische Prozesse gekennzeichneten Küstensaum

zu erhalten und zu schützen sowie diesen Naturraum oder bestimmte Teile des Naturraumes zu entwickeln. Zu den Entwicklungszielen gehört, die Störungen der Tierwelt , insbesondere im Küstenbereich und in den Waldgebieten zu vermindern.

84

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Zu diesen Handlungen gehören insbesondere:

- auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen und nicht unter die Bestimmungen des § 69 Abs. 1 Nr. 22, 32 und 43 Landesbauordnung (in der z. Zt. geltenden Fassung) fallen, sowie die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen aller Art oder anderer Verkehrsflächen mit festem Belag;
- die Durchführung von Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang oder vergleichbare andere Veränderungen der Bodengestalt;
- die Neuanlage von Sportboothäfen und Einzelstegen sowie von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliege- und sonstigen Plätzen über 300 m²; Zwischenlagerungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gelten nicht als Lagerplätze im Sinne dieses Verbotes;

 auf baulich bisher nicht genutzten Flächen die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, Windenergieanlagen sowie oberirdischen Hochspannungsleitungen;

- die nachteilige Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers (§31 des Wasserhaushaltsgesetzes), Grundwasserabsenkungen, die Beseitigung von vom Landeswassergesetz ausgenommener Gewässer sowie die Errichtung von Fischteichanlagen;
- die erstmalige Entwässerung oder die wesentliche Änderung vorhandener Entwässerungen von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete);
- die Beseitigung, Beschädigung oder Bestandsgefährdung von Lebensräumen der Pflanzen und der Tiere sowie der gemäß § 15 a und b sowie § 34 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Lebensstätten oder Biotope;
- die Umwandlung von Wald- und Feldgehölzen, die Aufnahme einer Nutzung bisher nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter naturnaher Flächen (ausgenommen sind zeitlich begrenzte Stillegungsflächen oder vergleichbare Flächen des Vertragsnaturschutzes) und die Anlage von Weihnachts- und Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf Flächen des Dauergrünlandes;
- die Beschädigung oder Beseitigung von Landschaftsbestandteilen und Naturgebilden von ökologischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung;
- die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze;
- 11. das Ablagern von Gegenständen oder Stoffen, soweit es nicht zur zulässigen Nutzung der Grundfläche oder im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung erforderlich ist.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des §4 sind nach Maßgabe des Abschnittes III des Landesnaturschutzgesetzes als zulässige Handlungen erlaubt:

- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen;
- 2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes in Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes;
- die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes sowie des § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes;
- 4. auf baulich genutzten Grundflächen die unwesentliche Änderung der baurechtlich genehmigten Anlagen und ihrer Nutzung;
- 5. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Sicherung der Straßen, Plätze und Wege unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
- 6. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 38 Bundesnaturschutzgesetzes; dazu gehören unter anderem die Landesverteidigung, und der Flug- und Schienenverkehr;
- 7. der Gemeingebrauch am Meeresstrand im Sinne des § 33 des Landesnaturschutzgesetzes;
- die erforderlichen Maßnahmen des Küstenschutzes im Sinne des Siebenten Teiles des Landeswassergesetzes sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft einschließlich der Forschungs- und Vermessungsarbeiten mit Ausnahme solcher Vorhaben, die nach Wasserrecht erlaubnis-, bewilligungs-, genehmigungs-, oder planfeststellungsbedürftig sind;
- die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
- 10. der naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die zur Gewährleistung des Abflusses erforderliche Unterhaltung vorhandener Gewässer und Gewässerränder, wobei die Gewässerunterhaltung nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope oder eine nachteilige Veränderung sonstiger Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes führen darf;
- die ordnungsgemäße Reetnutzung in der Zeit vom 15. November bis zum 14. März in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang;
- 12. die Durchführung von Abgrabungen für die Erstellung von Klärteichen im Rahmen von Hauskläranlagen sowie die Entnahme von Sand und Kies für den Eigenbedarf aus vorhandenen Entnahmestellen unterhalb des Umfanges gemäß § 13 Landesnaturschutzgesetz sowie die Durchführung geophysikalischer Messungen;
- 13. die Anbringung oder der Aufbau von Bild- und Schrifttafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes, von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften und von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,6 m²;
- 14. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen im Sinne des § 6 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Landesnaturschutzgesetzes;
- 15. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt;
- 16. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang.

Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

- (1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag folgende Handlungen zulassen, soweit sich dieses mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren läßt:
 - 1. die wesentliche Änderung bestehender baulicher Anlagen, soweit diese Änderungen durch die äußere Gestaltung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder durch die Nutzung zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen können, die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben und die Vorhaben gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 22, 32 und 43 Landesbauordnung sowie die Anlage von Radwegen an vorhandenen Straßen und die begrenzte Erweiterung von bestehenden zugelassenen Campingplätzen und Friedhöfen;

 die Durchführung von Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt, soweit in Art und Umfang nicht die Voraussetzungen für ein Verbot oder für zulässige Handlungen vorliegen;

 die wesentliche Änderung bestehender Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, die Errichtung von Plätzen bis zu einer Größe von 300 m² sowie die Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen (Bootsliegeplätze) gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz;

 das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen; ausgenommen sind Anlagen im Straßenkörper sowie elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschafticher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;

5. die erstmalige Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Grundflächen und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf Ackerflächen;

- die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen sind Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forstkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
- die Beseitigung oder wesentliche Änderung von Alleebäumen, Baumgruppen oder landschafts bestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden;
- 8. Eingriffe in Knicks, wenn das Verbot gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 für den Eigentümer und Nutzungsberechtigten eine unzumutbare Härte darstellt;
- die Neuanlage von Campingplätzen als Rückverlegung bestehender Anlagen, die Errichtung oder das Abstellen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 Landesnaturschutzgesetzes sowie von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen;
- 10. Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, dem Anlieger- und Baustellenverkehr dienen;
- 11. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen und am Meeresstrand, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder vergleichbar die Ruhe in der Natur oder den Naturgenuß stören können, insbesondere das Betreiben von Feuerstellen am Strand oder das Aufsteigen- und Landenlassen von Modellflugkörpern, Gleitschirmen oder Drachen.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs 1 Nr 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich
 - 1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 11 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahmebewilligung Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 vornimmt;
 - 2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes "Ostseeküste", "Schlei", "Wittensee" und "Windebyer Noor" vom 28.04.1965 (Amtsblatt Schl.-H. AAZ S. 96) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.1999 (Kreisblatt S. 230) sowie die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes "151 Hünengräber" vom 07.12.1954 (Amtsblatt Schl.-H. AAZ S. 342), soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betreffen, außer Kraft.

Rendsburg, den 22. xi . 99

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Miny

